

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bauvorhaben

Bebauungsplan Nr. 103

„Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“

Auftraggeber:

Salzlandsparkasse

Lehrter Straße 15

39418 Staßfurt



**Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Auftraggeber:

Salzlandsparkasse
Baumanagement
Lehrter Straße 15
39418 Staßfurt

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael
Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Projektleitung: Dr. Friedhelm Michael
Bearbeiter: Dorothee Wolf-Dolata
Katja Osterloh
Marco Jede

Wernigerode
10. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Untersuchungsgebiet und Methodik	5
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	5
2.2	Methodisches Vorgehen	7
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	8
2.3.1	Zugriffsverbote	8
2.3.2	Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG	11
2.4	Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse	12
2.4.1	Wirkraum.....	12
2.4.2	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	12
2.4.3	Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	13
2.4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	13
2.5	Relevanzprüfung	13
2.5.1	Säugetiere (Mammalia exkl. Fledermäuse)	14
2.5.2	Fledermäuse (Chiroptera)	15
2.5.3	Vögel (Aves)	17
2.5.4	Kriechtiere (Reptilia).....	20
2.5.5	Lurche (Amphibia).....	20
2.5.6	Käfer (Coleoptera).....	22
2.5.7	Schmetterlinge (Lepidoptera)	22
2.5.8	Libellen (Odonata).....	22
2.5.9	Weichtiere (Mollusca).....	23
2.5.10	Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)	23
2.6	Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen	27
2.6.1	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	27
2.6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..	30
2.6.3	Konfliktanalyse	32
3	Fazit	37
4	Literatur	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine	7
Tabelle 2: Artinformationen der WinArt-Datenabfrage zu den Fledermäusen	15
Tabelle 3: Ergebnis der Relevanzprüfung	24
Tabelle 4: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zum Geltungsbereich des B-Plan Nr. 103 im Südwesten von Bernburg (Saale)	6
Abbildung 2: Übersicht übermittelter Fledermausfundorte.	16
Abbildung 3: Revierzentren der im Jahr 2022 nachgewiesenen Brutvogelarten. Abbildung bitte im Zusammenhang der zuvor aufgeführten Artenauflistung lesen (besonders Status).	19
Abbildung 4: Übersicht zu übermittelten Amphibien-Fundorten und Standorten von Potenzialgewässern im Umfeld zum Geltungsbereich.	21

Anlagen

Anlage 1 – Bestands- und Maßnahmandarstellung

1 Anlass

Im Südwesten der Stadt Bernburg (Saale) plant die Stadt Bernburg (Saale) die Aufstellung des B-Planes Nr. 103.

Das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael aus Wernigerode wurde beauftragt, einen Artenschutzbericht zu erarbeiten und dazu faunistische Bestandserfassungen durchzuführen. Im Rahmen der Begehungen wurde zudem die Eignung der Habitate für prüfungsrelevante Arten eingeschätzt und es wurden Funde relevanter Arten dokumentiert. Anhand der Erfassungsergebnisse wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Der Prüfumfang eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden vorgenannten Arten.

Der Leistungsumfang für die Standortuntersuchung wurde nach Rücksprache mit dem Auftraggeber/ der UNB Salzlandkreis auf folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Revierkartierung der Brutvögel (Feldvögel – insbesondere Feldlerche)
- Erfassung von Zug- und Rastvögeln
- Präsenzprüfung auf Zauneidechsenvorkommen (Untersuchung geeigneter Habitatstrukturen)
- Überprüfung der Ackerfläche auf Feldhamster-Vorkommen

2 Untersuchungsgebiet und Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Gegenstand der Untersuchung ist der geplante Standort zur Herstellung des ‚Allgemeinen Wohngebietes (WA)‘ in Verbindung mit Verkehrs- und Grünflächen im Südwesten der Stadt Bernburg (Saale) südlich der Siedlung der Freundschaft im Salzlandkreis. Als Untersuchungsgebiet wurde die in Abbildung 1 dargestellte Untersuchungsfläche festgelegt, welche auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellt.

Die geplante Siedlung soll in der Gemarkung Bernburg Flur 18, (anteilig) auf den Flurstücken 3, 1/9 1/12, 1/13, 1/14, 1/16, 1/47, 1/48, 1/52, 28/2, 28/4 und 1062 sowie kleinräumig Flur 16, (anteilig) auf den Flurstücken 1/41, 1/43 und 1/45 errichtet werden. Dabei bezieht sich die Flächenbeanspruchung v.a. auf Ackerfläche sowie ehem.Kleingartenstrukturen im Südosten der Hauptfläche.

Das unmittelbare Umfeld des Untersuchungsgebietes ist deutlich durch anthropogen genutzte Kulissen geprägt. An den Geltungsbereich grenzen im Norden und Osten Siedlungs- und Gewerbestrukturen an. Im Süden setzt sich der Ackerschlag des Geltungsbereiches fort. Im Westen grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die ‚Olga-Benario-Straße‘ an. Weiter im Westen setzt sich die Agrarlandschaft mit weiteren Ackerschlägen fort.

Das Gebiet des B-Plan Nr. 103 ist außerhalb des Naturparks „Unteres Saaletal“ gelegen, welches sich im Westen an die ‚Olga-Benario-Straße‘ anschließt. Der Vorhabenbereich ist weiterhin außerhalb der weiter im Westen situierten Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG), FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ (DE 4236-301, landesinterne Nummer 164) und gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG0082), gelegen.

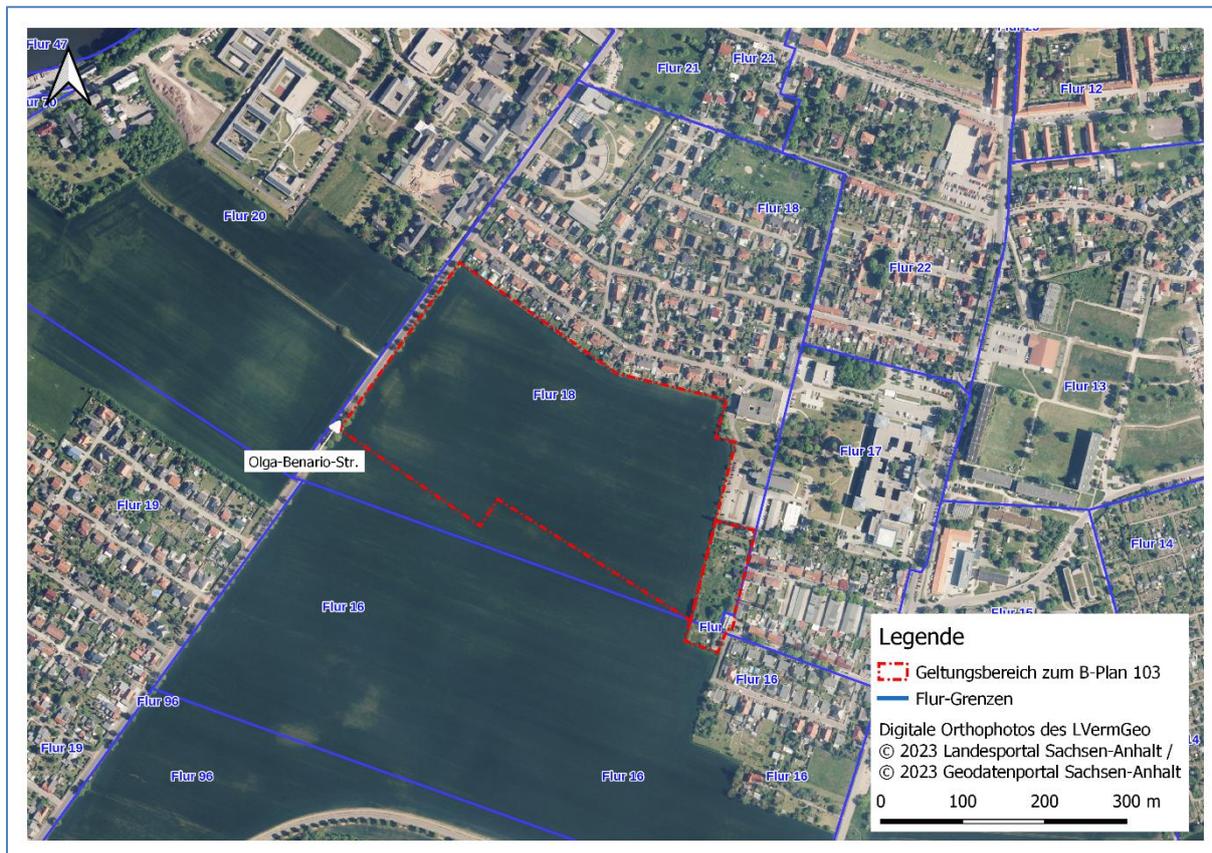


Abbildung 1: Übersicht zum Geltungsbereich des B-Plan Nr. 103 im Südwesten von Bernburg (Saale)

Als potenziell artenrelevante Strukturen werden die vorhandene Ackerfläche sowie die im Osten gelegene Kleingartenstruktur betrachtet.

Die Kleingartenstruktur ergibt sich aus aufgelassenen Gärten und setzt sich aus einem Mosaik aus Grünflächen in Verbindung mit verschiedenen heimischen und nicht heimischen Gehölzen zusammen. Zu den Gehölzen gehören u.a. Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Lebensbaum (*Thuja spec.*), Fichte (*Picea abies*, abgestorben), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). Die Vegetationsausprägung ist dem Standort entsprechend mäßig frisch ausgeprägt, was sich auch im anteilig ruderalisierten Unterwuchs darstellt.

2.2 Methodisches Vorgehen

Das Untersuchungsgebiet mit Schwerpunkten im Bereich Ackerstandort und Kleingartenanlage wurde jeweils an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen begangen und auf die relevanten Artengruppen/ Arten überprüft.

Die für die artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlichen Begehungen wurden von Herrn Marco Jede, Frau Katja Osterloh und Herrn Dr. Friedhelm Michael vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael in Wernigerode durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Begehungszeit	Witterung	Bemerkungen
18.01.2022	16:00-16:30	überwiegend bedeckt (7/8), schwacher Wind, ca. 6°C	- Kontrolle Zug- und Rastvögel - <i>keine Nachweise erbracht</i>
12.03.2022	13:30-14:00	sonnig (1/8), schwacher Wind, ca. 11°C	- Kontrolle Zug- und Rastvögel - <i>keine Nachweise erbracht (für Rastvögel ungeeignete Flächennutzung, Acker)</i>
31.03.2022	10:00-10:30	überwiegend bedeckt (7/8), schwacher Wind, ca. 3°C	- Kontrolle Ackerstandort auf Feldlerche
14.04.2022	09:00-09:45	bedeckt (8/8), schwacher Wind, ca. 10°C, leichter Niederschlag	- Kontrolle Ackerstandort auf Feldlerche
22.04.2022	09:15-12:55	wolkig (6/8), schwacher Wind, ca. 8°C	- Kontrolle Ackerstandort auf Feldlerche - BV-Erfassung
02.05.2022	10:00-14:00	leicht bewölkt (3/8), schwacher Wind, 15-18°C	- Hamsternachsuche (Frühjahr) - <i>kein Nachweis erbracht</i> - Reptilienkontrolle
12.05.2022	07:30-13:30	leicht bewölkt (3/8), schwacher Wind, ca. 14-16°C	- Brutvogelerfassung - Reptilienkontrolle
31.05.2022	07.30-11.00	bewölkt, schwacher Wind, zeitweise leichter Niederschlag, ca. 12°-16°C	- Brutvogelerfassung - Reptilienkontrolle
16.06.2022	08.00-12.00	Heiter, trocken, leichter Wind Ca. 14°-18° C	- Brutvogelerfassung - Reptilienkontrolle
12.10.2022	09:30-13:00	heiter bis leicht bewölkt (3/8), schwacher Wind, 3-14°C	- Hamsternachsuche (Herbst) - <i>kein Nachweis erbracht</i>

Ziel der Begehungen war es, die im Trassenverlauf des geplanten Vorhabens vorkommenden Artvorkommen durch mehrere Begehungen je Artengruppe zu standardisierten Begehungszeiten und entsprechend zusagenden Witterungsbedingungen methodisch zu erfassen. Weiterhin sollte anhand einer Prüfung von Habitatrequisiten (Böschungs-, Saum- und offene Strukturen) der Präsenznachweis für die Artengruppe der Reptilien (Zauneidechse) geführt werden.

Die während der Begehungen erfassten Artnachweise (Vögel) wurden mittels eines Tablets digital in einer hierfür geeigneten App aufgezeichnet.

Als Erfassungs-App wurde FaunaMAppER verwendet (www.faunamapper.de). Die avifaunistischen Erfassungen wurden mit einem leistungsstarken Fernglas vorgenommen.

Die aus den Erfassungen gewonnenen Erkenntnisse werden als ausreichend erachtet um die Wirkungen des Bauvorhabens erfassen und bewerten zu können.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

Der § 44 (5) ist mit dem Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) neu gefasst worden. Er trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (ACEF) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von ACEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt.

Der § 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die dafür zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmeprüfung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fanggenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2.3.1 Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht **und** diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung **und** die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden **und** diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt.¹ Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Wirkraum des Vorhabens geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart. Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind. Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren. Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

¹ BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt². Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“ Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Der Begriff der „lokalen Population“ ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen. Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb des Vorhabens und deren Anlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt. Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essenzielle Teilhabitate) verloren gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“ Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage des Bauvorhabens, in diesem Fall Abbauvorhaben und weitere damit verbundene Wirkungen (Abraumhalden, Werksstandorte/-betrieb). Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein.

² gilt nur, soweit ansonsten wirkende Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; § 40 (1) BNatSchG ist zu beachten

Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essenzieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essenziellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Standortverschiebungen des Bau-/Abbauvorhabens zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

2.3.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG³ her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (Anhang II) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüferelevanten Arten (außer kommune Vogelarten, s. Anhang II, Nr. 1.3), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

³ Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

2.4 Wirkraum des Vorhabens / Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.4.1 Wirkraum

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten, ist es notwendig den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens wird im konkreten Fall der unmittelbare bau- und anlagebedingte Eingriffsbereich definiert. Dieser ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“, Stadt Bernburg (Saale). Dieser Bereich enthält alle zur Herstellung der Siedlung in Anspruch genommenen Flächen, einschließlich der Flächen für die notwendigen Baustellenzuwegungen und -einrichtungsflächen. Durch das Bauvorhaben werden v.a., wie bereits im Kapitel 2.1 erläutert, anthropogen genutzte Kulissen (Ackerstandort, Kleingarten) anteilig beansprucht. Die Standorte werden gegenwärtig in unterschiedlicher Art und Weise sowie Intensität durch den Menschen genutzt.

2.4.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die geplante Eingriffsfläche beträgt ca. 11,6 ha. Dies entspricht der Größe für das geplante allgemeine Wohngebiet mit Verkehrs- und Grünflächen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch Umsetzung des Vorhabens sind während der Bauphase potenzielle Barriere- bzw. Fallenwirkungen für bodengebundene Organismen aufgrund der Schaffung von Baugruben und Leitungsgräben nicht sicher auszuschließen.

Mit Abschluss der Baumaßnahmen werden diese Gruben und Gräben wieder verschlossen und die Fallenwirkung aufgehoben sein.

Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen

Im Rahmen der begrenzten Bauphase sind Erschütterungen des Bodens und eine Lärmemission anzunehmen. Lichtimmissionen werden aufgrund der Tagbauweise nicht erwartet.

Verschmutzung von Gewässern

Im Geltungsbereich ist während der Bauphase nicht mit einer Beeinträchtigung von Gewässern zu rechnen. Im Eingriffsgebiet sind keine Gewässer vorhanden. In einer Entfernung von etwa 500 bis 600 m befindet sich westlich des Geltungsbereiches das Fließgewässer Saale.

Vorhandener Gehölz- und Gebäudebestand

Im Bereich der Kleingartenstrukturen befinden sich Gehölze, welche anteilig zur Herstellung eines Teilbereiches für das allgemeine Wohngebiet (WA) entnommen werden. Ein vollständiger Verlust des Gehölzbestandes ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Daneben wird es zur Entnahme von Siedlungsstrukturen in Form von Gartenlauben kommen.

2.4.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die geplante Anlage des allgemeinen Wohngebietes mit Verkehrs- und Grünflächen beträgt ca. 11,6 ha.

Flächenverlust / Biotopverlust

Mit Herstellung der Anlage verschiebt sich ein Teilbereich der südwestlichen Siedlungsgrenze weiter nach Süden und führt zu einer Reduzierung der freien Landschaft. Die Grenze verschiebt sich um etwa 260 m.

Betroffen sind hiervon bewirtschaftete Acker-Standorte.

Es finden flächendeckenden Versiegelungen sowie mittel- bis langfristig wirksamen Habitat-Veränderungen statt. Begrünungen finden im Rahmen der Gestaltung von öffentlichen Grünflächen statt. *Es wird empfohlen im Rahmen des Biotopausgleichs Ersatzgehölze für Entnahmen zu pflanzen und deren Erhalt mittel bis langfristig zu sichern.*

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Bebauung ist überwiegend in der Ausrichtung Nordwest nach Südost geplant. Damit besteht für bodengebundene Arten eine Barriere in Nord-Süd-Richtung auf einer Breite von ca. 420 m. Gemildert wird diese Barrierenwirkung im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche parallel zur ‚Olga-Bernario-Straße‘ (Westen des Wohngebietes) sowie am westlichen Rand des Wohngebietes im Verlauf der anteilig privaten sowie öffentlichen Grünflächen.

2.4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Vom Betrieb der Wohnanlage gehen keine weiteren Wirkprozesse aus. Die Geräusentwicklung sowie optischen Effekte entsprechen den bereits vorhandenen anthropogenen Wirkreizen.

2.5 Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- bzw. Artengruppennachweise aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand 2018, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten);
- abgerufene WinArt-Informationen des Landesamtes für Umweltschutz
- Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt Karten für die FFH-Berichtspflichten – Stand April 2018 (LAU 2018);
- Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt (GROSSE *et al.* 2015).
- erhobene Artinformationen aus dem Jahr 2022 für die Artengruppen Avifauna (besonders Feldlerche), Habitatpotenziale für Säugetiere (Feldhamster) und Reptilien (Zauneidechse)

Die im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Arten werden anschließend mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artengruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen.

2.5.1 Säugetiere (Mammalia exkl. Fledermäuse)

Prüfungsrelevant im besonderen Artenschutz sind die Säugetierarten - **Wolf** (*Canis lupus*), **Luchs** (*Lynx lynx*), **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Fischotter** (*Lutra lutra*), **Biber** (*Castor fiber albicus*), **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*).

Gemäß DBBW (Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf) verläuft die Grenze des Vorkommensgebietes für den Wolf mitten durch Sachsen-Anhalt. Die Linie umfasst in etwa dem Verlauf Oebisfelde – Bitterfeld-Wolfen. Für 2021/22 wurden in Sachsen-Anhalt 24 **Wolfs**-Rudel, vier Paare und zwei territoriale Einzeltiere bestätigt. In 23 der Wolfs-Rudel konnte eine Reproduktion nachgewiesen und eine Anzahl von insgesamt 83 Welpen bestätigt werden. 3 der Rudel sind zudem Bundesland überschreitend aufgetreten. Alle nachgewiesenen Rudel und Paarterritorien befinden sich zumeist in den Heidegebieten nordöstlich der benannten Linie. Aus dieser Datenlage heraus wird eine Betroffenheit des Wolfes durch das geplante Vorhaben mit Lage südwestlich Bernburg (Saale) ausgeschlossen.

Ausgehend vom Wiederansiedlungsprojekt **Luchs** des Nationalparks Harz in den Jahren 2000 – 2006 hat sich die Art nahezu im gesamten Harz ausgebreitet und streut von dort auch in die benachbarten großen und kleinen Waldgebiete (Quelle: www.luchsprojekt-harz.de, eingesehen am 08.05.2023). Ein Vorkommen des Luchses im Vorhabengebiet und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird aufgrund der Lage außerhalb relevanter Waldgebiete ausgeschlossen.

Gemäß GÖTZ (2020) gilt der Harz als Kernverbreitungsgebiet der **Wildkatze** in Sachsen-Anhalt. Durch gezielte Lockstockuntersuchungen in den letzten Jahren und die Auswertung von Totfunden (vor allem Verkehrstopfer) wurde die Wildkatze auch außerhalb des Harzes in den größeren Waldinseln, im Mittelbegebiet, der Colbitz-Letzlinger-Heide sowie im Süden des Landes verstärkt nachgewiesen (ebd.). Eine dauerhafte Besiedelung des Vorhabensgebietes durch die Wildkatze und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattung ausgeschlossen.

Die Arten **Fischotter** und **Biber** besitzen einen starken Bezug zu Fließgewässerstrukturen und ein Vorkommenpotenzial an der Saale. Aufgrund fehlender Arthinweise (Biofakte) im Rahmen der Untersuchung für das parallel laufende Vorhaben ‚Regenwasserkanalentkopplung im Bereich „Chomutovstr.“/“Straße Fourmies“‘, der Entfernung zur Saale mit knapp 500 m sowie dem fehlen geeigneter Habitatstrukturen wird eine Relevanz der Arten für das Vorhaben ausgeschlossen.

Die prüfungsrelevante Art **Feldhamster** wurde im Vorhabensbereich durch Geländebegehungen entsprechend der Methodik zur Erfassung von Feldhamsterbauen nach BMVBS (2015, Methodenblatt S3) im Jahr 2022 untersucht. Auf den betroffenen Flächen wurden im Jahr 2022 Erbsen angebaut.

Dabei blieben sowohl die Frühjahrsbegehung (02.05.2022) als auch die Herbstbegehung (12.10.2022, in enger Abstimmung mit dem Bewirtschafter) ohne Artnachweis sowie ohne Hinweise auf Baue, Fallröhren, Schlupflöcher oder Fraßplätze. Da die Art im Falle einer weiteren Flächenbewirtschaftung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Betrachtung in der Konfliktanalyse.

Für die **Haselmaus** stellen der Harz mit dem Unstrut-Triasland und dem Zeitzer Forst die drei aktuellen Vorkommensgebiete in Sachsen-Anhalt dar, wobei der Harz das wichtigste Verbreitungsgebiet darstellt (Internet: <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/mammalia/weitere-saeugetiere/muscardinus-avellanarius/>, eingesehen am 08.05.2023). Die Haselmaus benötigt als Lebensraum möglichst große unzerschnittene Waldgebiete und angrenzende Gehölzstrukturen mit einem hohen Deckungsgrad der Strauchschicht. Das Nahrungsangebot soll durch einen hohen Anteil an Nektar, Pollen und fettreichen Samen produzierenden Gehölzarten möglichst gut sein. Die Haselmaus kommt in den waldarmen Gebieten Sachsen-Anhalts nicht vor. Selbst für einige der größeren Waldinseln (Hakel, Hohes Holz) mit historischen Nachweisen dieser Art gibt es aktuell keine Nachweise (mündliche Mitteilung Dr. Martin Trost, LAU).

Der Vorhabenbereich selbst stellt keinen der Haselmaus zusagenden Lebensraum dar. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

2.5.2 Fledermäuse (Chiroptera)

Um das Spektrum der Fledermäuse im Vorhabenbereich bzw. benachbart zu diesem zu ermitteln, wurde eine WinArt-Datenabfrage durchgeführt.

Es wurden die folgenden Informationen (s.a. Tabelle 2) zur Verfügung gestellt.

Tabelle 2: Artinformationen der WinArt-Datenabfrage zu den Fledermäusen

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Nachweisjahr	Entfernung zum Vorhaben
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2011	1,0-1,3 km
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2011, 2012	0,1-1,3 km
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1999, 2000, 2001, 2002	0,1-1,0 km
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2000, 2014	0,1 km
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	2011	1,0-1,3 km
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1999, 2001, 2002, 2011	0,1-1,3 km
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	2003, 2011	0,1-1,3 km
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2001	0,1-0,5 km

Aus der räumlich großzügig gewählten Datenabfrage ergab sich ein Vorhandensein von acht Fledermausarten v.a. mit Bezug zur Saale, deren Altwässern und Auwäldern. Von den benannten Arten besitzen Fransen-, Große & Kleine Bart-, Rauhaut- und Zwergfledermaus auch Bezüge zu Siedlungsräumen und deren Grünflächen.



Abbildung 2: Übersicht übermittelte Fledermausfundorte.

Da eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse – insbes. der Arten mit Quartier in Gehölzen und größerem Siedlungsbezug – nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Artengruppe ist im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachten.

2.5.3 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden im Jahr 2022 insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen, welche ihre Brutstätten im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend haben.

Art (dt. Name)	Art (wiss. Name)	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV (Brutverdacht)	FB
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BZF (Brutzeitfeststellung)	HB
Elster	<i>Pica pica</i>	NG (Nahrungsgast)	FB
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	BB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BZF	NB
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	H/NB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	HB
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	HB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	FB
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	FB
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	FB
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	BaB
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZF	FB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BZF	HB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BZF	FB
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	BaB
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BZF	BB
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG/BV	überw. FB

Gilden: FB – Freibrüter; HB – Höhlenbrüter; BB – Bodenbrüter; NB – Nischenbrüter; BaB – Baumbrüter;

Hausrotschwanz, Haussperling und Mauersegler wurden im Siedlungsbereich an Gebäuden sowie im Umfeld von Wohnbebauung angetroffen. Die Bereiche liegen dabei außerhalb unmittelbarer Eingriffsbereiche. Lediglich das Revier eines Haussperlings befand sich im Bereich vorhandener Gartenlauben im Geltungsbereich. Der **Wanderfalke** wurde im Bereich der Gebäudestrukturen am K&S-Schacht südlich des Geltungsbereiches (Abstand ca. 820 m) festgestellt.

Die **Feldlerche** wurde in der Feldflur im Geltungsbereich sowie südlich davon angetroffen. Die Feldlerche hält zu Strukturelementen, wie Gehölzlinien oder Siedlungsgrenzen, einen verhältnismäßig großen Abstand von > 100 m. Die Abstände im Untersuchungsraum betragen zwischen 160 bis 200 m Abstand zu ebendiesen Strukturen.

Die nachgewiesenen freibrütenden Arten **Amsel**, Elster (NG), **Mönchsgrasmücke**, **Nachtigall**, Rabenkrähe (NG), **Singdrossel** und **Stieglitz** besitzen ebenso wie die Höhlenbrüter **Blau-**, **Kohlmeise** und **Star** sowie die Baumbrüter Rotmilan (NG) und **Türkentaube** oder auch die bodenbrütende Art **Zilpzalp** einen Bezug zu vorhandenen Gehölzstrukturen im und benachbart zum Geltungsbereich. Von Interesse sind hierbei im Rahmen der Vorhabenumsetzung die Gehölze im Bereich der vorhandenen Gartenstruktur sowie der vorhandene Siedlungsrandbegrünung.

Der Besiedlungsschwerpunkt liegen im Norden sowie im Osten des Geltungsbereiches (s.a. Abbildung 3).

Für Brutvögel im Umfeld zum geplanten Wohngebiet sind v.a. die optischen und akustischen Störreize während der Bauphase artenschutzfachlich relevant. Unmittelbare Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötung und/oder Verletzung im Zuge des Baugehens können – mit Ausnahme des überplanten Gartenteilbereiches mit vorhandenen Lauben – ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten infolge von Schadstoff- oder Staubbelastungen können durch Einhaltung der geltenden umwelttechnischen Standards vermieden werden. Zu prüfen ist für diese Arten somit nur, ob baubedingt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintritt.

Für die im Eingriffsbereich des Bauvorhabens brütenden Vogelarten – vornehmlich die Arten im Bereich der Kleingartenanlage sowie überplanten Ackerfläche – können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Es sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu ergreifen. Es erfolgt eine Betrachtung in der Konfliktanalyse.

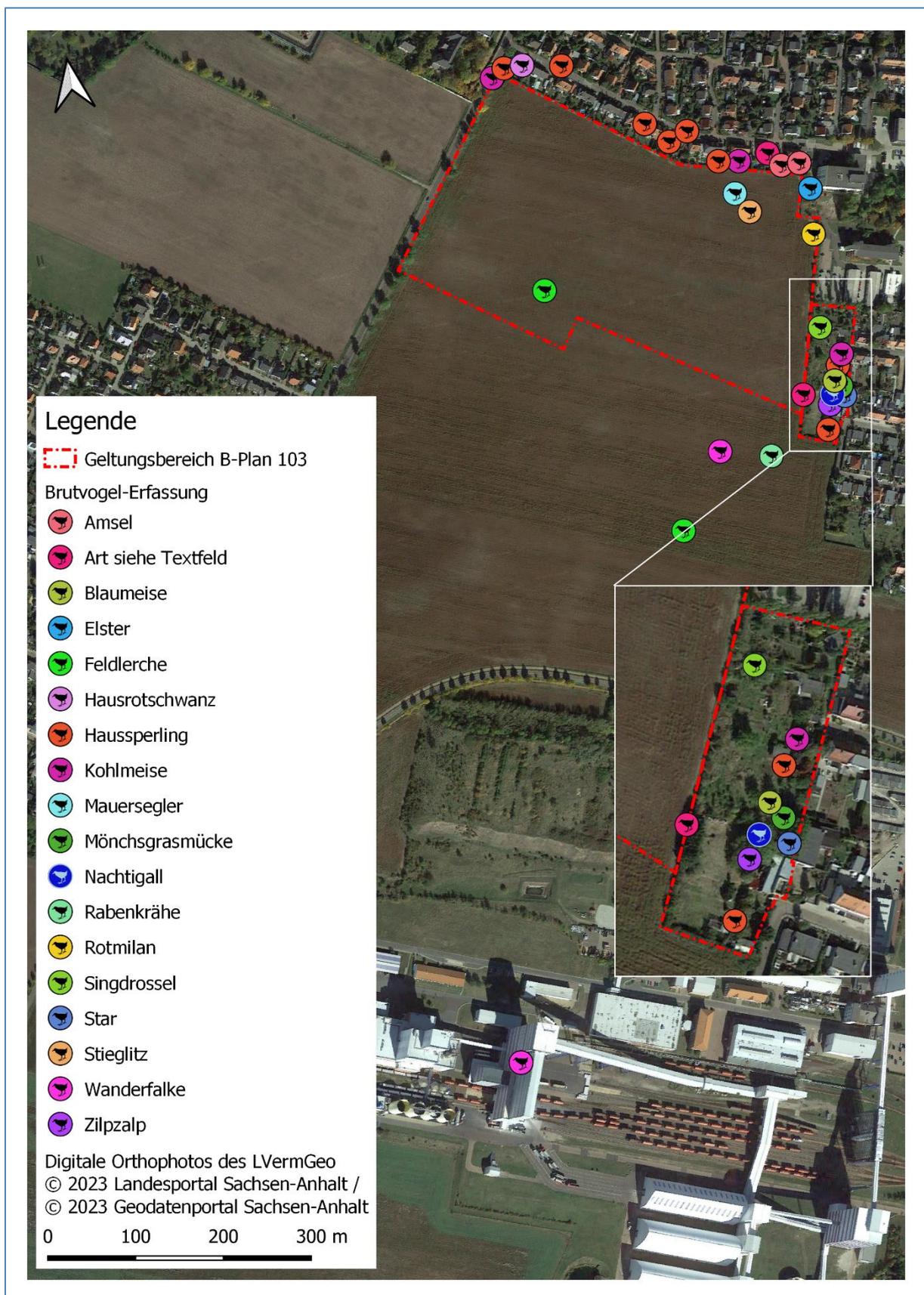


Abbildung 3: Revierzentren der im Jahr 2022 nachgewiesenen Brutvogelarten. Abbildung bitte im Zusammenhang der zuvor aufgeführten Artenauflistung lesen (besonders Status).

2.5.4 Kriechtiere (Reptilia)

Im Rahmen der Begehungen wurde die streng geschützte Reptilienart **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nicht nachgewiesen. Es fehlen maßgeblich geeignete Habitatstrukturen, wie z.B. trockene Saum- und Böschungsstrukturen mit Offenbodenbereichen, sodass ein Vorkommen nicht erwartet wird.

Die Datenabfrage (WinArt-Information) ergab zusätzlich lediglich einen alten Fundort aus dem Jahre 1998 im Abstand von knapp 1,14 km südwestlich zum Vorhabenbereich. Dieser liegt damit außerhalb relevanter Wirkräume.

Nachweise sonstiger prüfungsrelevanter streng geschützter Reptilienarten, wie der Schlingnatter, liegen nicht vor. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Reptilienarten wird somit ausgeschlossen.

2.5.5 Lurche (Amphibia)

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde festgestellt, dass der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches sowie das unmittelbare Umfeld keinen bis einen lediglich geringfügig geeigneten Lebensraum für Amphibien darstellen.

Sommer- und Winterlebensräume sind aufgrund der regelmäßigen Ackernutzung sehr eingeschränkt. Lediglich die südöstlich gelegenen Gartenstrukturen bieten potenzielle Rückzugsorte für Amphibien. Geeignete Stillgewässer befinden sich nicht im Nahbereich.

Als geeigneter Lebensraum ist dagegen der Auenbereich der Saale, besonders im Bereich vorhandener Altwässer im Westen des Flusses, sowie die südlich von Bernburg gelegenen Stillgewässer anzusprechen (s.a. Abbildung 4). Die Entfernung von den potenziell geeigneten Strukturen des Geltungsbereiches zu den interessanten Laichgewässern betragen etwa zwischen 1,5 und 2,2 km.

GROSSE *et al.* 2015 gibt für die DTK 4236 NW folgende Amphibienarten im Atlas an:

Kammolch (*Triturus cristatus*, wandert 800-1.300 m), **Teichmolch** (*Lissotriton vulgaris*)⁴, **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*, wandert weniger 100 m), **Erdkröte** (*Bufo bufo*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*, wandert 1-2 km), **Europäischer Laubfrosch** (*Hyla arborea*, wandert meist < 1 km), Nachweis bis 2000), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*, wandert 500-1.200 m), **Grasfrosch** (*Rana temporaria*), **Teichfrosch** (*Pelophylax kl. esculentus*) und **Seefrosch** (*Pelophylax ridibundus*).

Die Abfrage der WinArt-Daten belegt ein Vorkommen von Knoblauchkröte, Wechselkröte sowie Laubfrosch im Südwesten des Vorhabengebietes im Abstand von ca. 1,1 bis 1,4 km aus dem Jahr 1998.

Für den Eingriffsbereich des Bauvorhabens sind keine relevanten Amphibienvorkommen oder deren Laichwanderbewegungen zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse werden nicht als notwendig betrachtet.

⁴ Eingegraute Arten entsprechen nicht den Anhang IV-Arten sondern gelten als allgemein verbreitet.

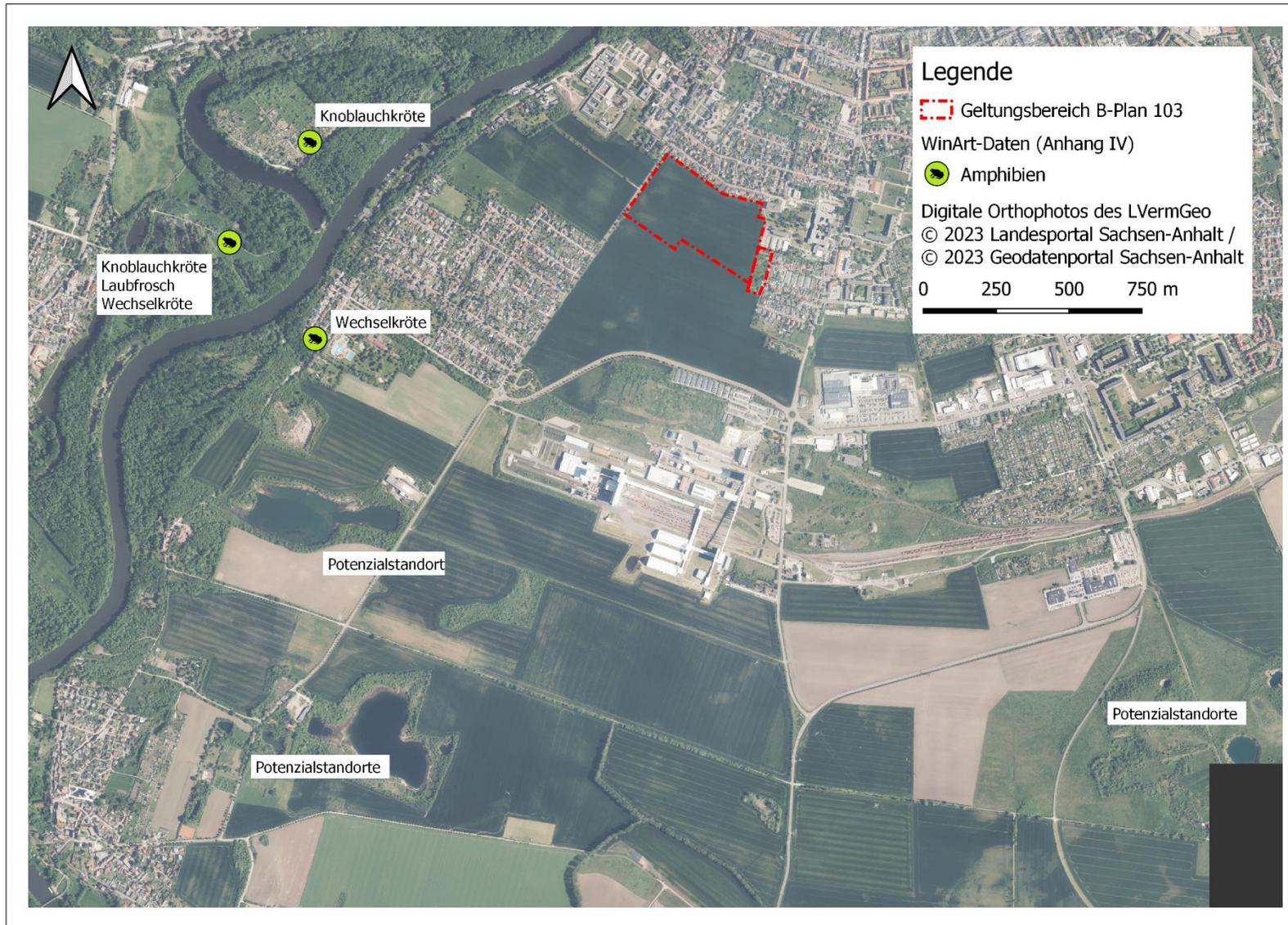


Abbildung 4: Übersicht zu übermittelten Amphibien-Fundorten und Standorten von Potenzialgewässern im Umfeld zum Geltungsbereich.

2.5.6 Käfer (Coleoptera)

Die in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im besonderen Artenschutz prüfungsrelevanten Käferarten sind **Großer Eichenbock** (*Cerambyx cerdo*), **Breitrandkäfer** (*Dytiscus latissimus*), **Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*), **Eremit** (*Osmoderma eremita*) und **Alpenbock** (*Rosalia alpina*, bereits in ST verschollen/ausgestorben).

Es fehlen geeignete Habitatbedingungen für die an Stillgewässer gebundene Käferarten Breitrandkäfer sowie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer. Weiterhin konnten keine geeigneten Käferbäume für die Arten Großer Eichenbock und Eremit im Geltungsbereich identifiziert werden. Hinweise auf ein Vorkommen der Arten gab es am Standort nicht.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse sind nicht notwendig.

2.5.7 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (ASB ST 2018B, elf Arten - davon gelten 6 Arten bereits als verschollen/ausgestorben) liegen keine Nachweise aus dem Wirkraum des Vorhabens und dem weiteren Umfeld vor. Auch konnten im Rahmen der Geländebegehungen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der entsprechenden Arten (z. B. geeignete Habitatstrukturen, Raupenfutterpflanzen) registriert werden. Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Schmetterlingsarten ist demnach auszuschließen. Für möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommende streng geschützte Schmetterlingsarten kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlich eng begrenzten Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse sind nicht notwendig.

2.5.8 Libellen (Odonata)

Die sechs prüfungsrelevanten Libellenarten **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*, relevant Bestände von Krebschere), **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*, benötigt strömungsberuhigte Bereiche i.V.m blütenreichen Lebensräumen), **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*, benötigt nährstoffarme Stillgewässer in Mooren/ Altarme/ Abbaugewässer), **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*, relevant sind Stillgewässer mit reicher submerser Vegetation), **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*, besiedelt Stillgewässer der Moore/ Weiher/ Kleinseen/ Feldsölle/ Abgrabungsgewässer) und **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*, besiedelt Flüsse mit sandig-kiesiger Sohle) sind überwiegend anspruchsvolle Arten der größeren Fließgewässer und Moore.

Ein Vorkommen im Wirkbereich und somit eine Betroffenheit streng geschützter Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbedingungen der oben genannten prüfungsrelevanten Libellenarten ausgeschlossen werden. Der Bezug zu Fließ- oder Stillgewässern fehlt im Geltungsbereich vollständig.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse sind nicht notwendig.

2.5.9 Weichtiere (Mollusca)

Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*), eine der zwei prüfungsrelevanten Weichtierarten ist in Sachsen-Anhalt ausgestorben.

Das Vorkommen der **Bachmuschel** (*Unio crassus*) eine Art der schnell fließender Niederrungsbäche sowie Flüsse mit guter Sauerstoffversorgung ist laut Tierartenmonitoring des Landes Sachsen-Anhalt durch Altdaten aus der Saale auf Höhe Aderstedt (1905/ 1906) sowie Bernburg (Höhe Stadtpark aus 1871/ 1906) bekannt. Aktuellere Nachweise liegen gegenwärtig nicht vor.

Der Bezug zum Fließgewässer Saale fehlt im Geltungsbereich vollständig. Eine Betrachtungsrelevanz ist für die Bachmuschel nicht gegeben.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse sind nicht notwendig.

2.5.10 Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten (12 Pflanzenarten – *davon gelten 5 Arten bereits als verschollen/ ausgestorben*) weist der Eingriffsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Die Standortbegehung zeigte, dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden können.

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse sind nicht notwendig.

Nachfolgend wird in der Tabelle zusammenfassend das Ergebnis der Relevanzprüfung dargestellt. Für die aufgeführten Arten kann die Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1-3 nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenname	Schutz/ Gefährdung	Status	Vorkommen und Bestand	Quelle	vertiefende Betrachtung
Säugetiere (ohne Fledermäuse - Chiroptera)					
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	FFH Anh. IV RL D – 1 RL LSA - 1	kein aktueller Nachweis, Potenzial	Es wurde eine Frühjahres- und Herbstnachsuche auf dem relevanten Ackerschlag im Geltungsbereich durchgeführt. Es wurden 2022 keine Hinweise auf Baue, Fallröhren, Schlupflöcher oder Fraßplätze festgestellt. Bei weiterer Bewirtschaftung wäre eine Besiedelung jedoch nicht auszuschließen.	Eigene Erfassungen	ja
Säugetiere (Fledermäuse – Chiroptera)					
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	FFH Anh. IV RL D – * RL LSA - 3	kein aktueller Nachweis Potenzial von Quartierstrukturen (Sommerhabitat) in Kleingartenstrukturen nicht auszuschließen	Ein Nachweis von Fledermäusen und der Nutzung der potenziellen Quartiere wurde nicht erbracht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet im Geltungsbereich Bestandteil des Jagdgebietes vorkommender Fledermausarten ist. Potenzielle Quartierstrukturen in Form von Hohlräumen in Gehölzen sowie Lauben im Bereich der Kleingärten sowie dem Geltungsbereich benachbarter Gebäude können grundsätzlich als Quartier für die Sommermonate betrachtet werden. Ein sicherer Ausschluss der Artengruppe kann daher nicht geführt werden.	WinArt-Informationen sowie Begutachtung des Vorhabensbereiches	ja
Große Barfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	FFH Anh. IV RL D – * RL LSA - 3				
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	FFH Anh. IV RL D – * RL LSA - 2				
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH Anh. IV RL D – * RL LSA - 2				

Artenname	Schutz/ Gefährdung	Status	Vorkommen und Bestand	Quelle	vertiefende Betrachtung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH Anh. IV RL D – * RL LSA - 3				
Vögel (Aves)					
Amsel <i>Turdus merula</i>	RL D – * RL LSA - *	BV, Ganzjahreslebensraum	<p>Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelfauna im Vorhaben-gebiet wurden durchgeführt.</p> <p>Mit den Arten Rotmilan und Wanderfalke wurden im und benachbart zum Geltungsbereich besonders geschützte Brutvogelarten gemäß Anhang I der EU-VogelSch-RL als Nahrungsgäste im Wirkraum nachgewiesen. Eine mögliche relevante Betroffenheit der Arten wird aufgrund fehlender Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umkreis von 300 m ausgeschlossen. Nahrungshabitate bleiben im Umfeld erhalten und eigene Beobachtungen zeigen, dass der Rotmilan vermehrt zur Nahrungssuche in Siedlungsbereiche einzieht. Ein Verlust von Nahrungshabitaten wird damit nicht erwartet.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Gebäude (Gartenlauben) vorgesehen. Für die Vogelarten mit Bindung ihrer Niststätten an Gebäude (Haussperling, Hausrotschwanz) besteht daher ein Gefährdungspotenzial. Durch Herstellung eines Wohngebietes können jedoch zugleich neue Strukturen zur Fortpflanzung entstehen.</p> <p>Für die Feldlerche entsteht im Rahmen des Vorhabens ein Flächenverlust. Die Siedlungsgrenze rückt weiter nach Süden in die landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Der Verlust von Habitatstrukturen kann unter der Berücksichtigung einer CEF-Maßnahme gering gehalten werden.</p>	Eigene Erfassungen	ja
Blaumeise <i>Cyanestes caeruleus</i>	RL D – * RL LSA - *	BZF, Ganzjahreslebensraum			
Elster <i>Pica pica</i>	RL D – * RL LSA - *	NG, Ganzjahreslebensraum			
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	RL D – 3 RL LSA - 3	BV, nur Brutseason			
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	RL D – * RL LSA - *	BZF, nur Brutseason			
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	RL D – V RL LSA - V	BV, Ganzjahreslebensraum			
Kohlmeise <i>Parus major</i>	RL D – * RL LSA - *	BV, Ganzjahreslebensraum			
Mauersegler <i>Apus apus</i>	RL D – * RL LSA - *	NG, nur Brutseason			
Mönchsgrasmücke	RL D – *	BV, nur Brutseason			

Artenname	Schutz/ Gefährdung	Status	Vorkommen und Bestand	Quelle	vertiefende Betrachtung
<i>Sylvia atricapilla</i>	RL LSA - *		<p>Die vom Planvorhaben betroffenen gehölz- bzw. gehölzbezogenen, bodenbrütenden Arten finden nach Abschluss der Bauarbeiten im nahen Umfeld (ggf. auch im Rahmen der Eingriffskompensation erfolgreicher Pflanzungen) hinreichende (ergänzende) Lebensstätten. Der tatsächliche Verlust von Habitatstrukturen kann unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gering gehalten werden.</p> <p>Baubedingt sind Störwirkungen zu erwarten, besonders wenn Bauarbeiten bzw. die hierfür vorbereitenden Arbeiten (Baufeldfreimachung) während der Brutzeit durchgeführt werden.</p>		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	RL D – * RL LSA - *	BV, nur Brutsaison			
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	RL D – * RL LSA - *	NG, Ganzjahreslebensraum			
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	RL D – V RL LSA - V	NG, nur Brutsaison			
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	RL D – * RL LSA - *	BZF, nur Brutsaison			
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	RL D – 3 RL LSA - V	BZF, nur Brutsaison			
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	RL D – * RL LSA - *	BZF, nur Brutsaison			
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	RL D – * RL LSA - *	BV, Ganzjahreslebensraum			
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	RL D – * RL LSA - *	BZF, nur Brutsaison			
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	RL D – * RL LSA - 3	BZF, Ganzjahreslebensraum			

Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2015), Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2020, SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, nb = nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet. Nahrungsgäste (NG) wurden ausgegraut und besitzen für die Betrachtung keine Relevanz.

Nach abgeschlossener Relevanzprüfung ist festzuhalten, dass für den Feldhamster, siedlungsbezogene Fledermausarten (potenziell 5 Arten) und 13 vorkommende Brutvogelarten (11 Gehölzbrüter, 1 gehölzbezogener Bodenbrüter, 1 ackerbezogener Bodenbrüter) eine vorhabenbezogene Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Diese Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der nachfolgenden Konfliktanalyse auf ihre vorhabenbedingte Betroffenheit abgeprüft.

2.6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbaren Betroffenheiten auf Artengruppenebene abgehandelt.

2.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

Feldhamster

Die Kontrolle auf Feldhamster erbrachte keine Nachweise der Art innerhalb der Planfläche, so dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aktuell nicht zu erwarten ist.

Da es sich aber um eine sehr mobile Art handelt, die bei ungünstigen Bedingungen auch über größere Distanzen neue, günstigere Standorte aufsucht, kann ein Einwandern aus entfernten Flächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Art auszuschließen, ist eine erneute Kartierung und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn vorzusehen.

VASB 1 – Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn:

- Um eine Ansiedelung des Feldhamsters zu vermeiden, kann eine Vergrämung der Art durch den Anbau von als Lebensraum ungeeigneten Feldfrüchten wie Zuckerrüben oder Raps oder durch die Anlage und regelmäßige Pflege von Schwarzbrachen („nicht hamstergerechte Bewirtschaftung“) umgesetzt werden.

Unmittelbar vor Baubeginn ist eine Begutachtung der Eingriffsfläche (Acker) hinsichtlich des Vorkommens des Feldhamsters wie folgt vorzunehmen.

- gleichzeitige Begehung mit mehreren erfahrenen Bearbeitern, die jeweils einen Streifen von etwa 2 m bis 10 m Breite langsam abschreiten und nach Kleinsäugerbauen, Fallröhren und Fraßplätzen Ausschau halten.
- Eventuell angetroffene Hamsterbaue werden photographisch dokumentiert, ihre

Lage kartographisch festgehalten und die ermittelten Daten in Erhebungsbögen eingetragen (GPS-Koordinaten, Baumerkmale etc.).

Werden Hamsterbaue festgestellt ist eine Umsiedlung erforderlich.

Umsiedlungsfläche und methodisches Vorgehen sind im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und durch eine fachkundige Person umzusetzen.

Die weiteren nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen, um Gefährdungen von **weiteren Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten** zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 2 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung im Bereich aufgelassener Gärten bezogen auf Flurstück 1/9:

- zum Schutz von höhlen-, gehölzfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sowie höhlen-/nischenbewohnenden Fledermausarten haben die Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen bzw. sollen alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.,
- zum Schutz von gebäude- bzw. nischenbrütenden Vogelarten sowie gebäude- bzw. nischenbewohnenden Fledermausarten haben Abrissarbeiten an Schuppen und sonstigen noch vorhandenen Gebäuden zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen. Alle Gebäudereste sind unmittelbar nach Abriss von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
 - Umsetzung von **Gehölzentnahmen von 01. Okt. bis 28. Feb. eines Jahres**
 - Umsetzung von **Abrissarbeiten von 01. Okt. bis 28. Feb. eines Jahres**
 - Umsetzung der **Baufeldfreimachung von 16. Juli bis 28. Feb.** (max. 15. März) **eines Jahres**
- Gehölzrückschnitte sollen sich auf das absolut notwendige Maß beschränken

Ausnahmen der zu VASB 2 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

Für den Verlust, von in geringem Umfang vorhandener Gehölze sollte in Anwendung des Biotopbewertungsmodells Sachsen-Anhalt (oder ggf. einer bestehende Baumschutzsatzung) der wertmäßige Biotopverlust/ Gehölzverlust ermittelt werden und durch geeignete Maßnahmen im etwa gleichen Verhältnis kompensiert werden, z.B. durch Nachpflanzen von heimischen standortgerechten Gehölzen im Geltungsbereich.

V_{ASB} 3 – Anlage von Gehölzbeständen als Eingriffskompensation im Rahmen der Bebauungsplanung bezogen auf Flurstück 1/9:

- die zum wertmäßigen Biotopwertausgleich/ Gehölzausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen sollten zur Verringerung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten als zusätzliche Anpflanzung von Gehölzen umgesetzt werden,
- es empfiehlt sich hier vorrangig blühende und fruktifizierende Gehölze, sogenannte Vogelnährgehölze, in die Auswahl zu nehmen, um zusätzliche Nahrungsreserven durch blütenbesuchende Insekten und Früchte zu schaffen.

Auf dem Gelände der aufgelassenen Gärten befinden sich ehemalige Gartenlauben sowie Gehölze mit Quartierpotenzial für Einzelindividuen der Fledermäuse bzw. Besiedlung durch Nischen-/ Höhlenbrüter. Aufgrund des geringen Umfangs an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit als sehr gering eingeschätzt. Solche Strukturen sind jedoch als wertvoll zu betrachten.

Vor (bzw. während) der Entnahme von Gehölzen sowie der Umsetzung des Abrisses soll eine Kontrolle zur Ermittlung des Besatzes durch Fledermäuse (z.B. Absuche nach Kotresten) oder Nischen-/ Höhlenbrüter (Kontrolle auf Nester) erfolgen. Sofern der Nachweis für die Anwesenheit von Arten erbracht wurde, sind Ersatzquartiere (Fledermäuse) und/ oder -strukturen (Nischen-/ Höhlenbrüter) im nahen Umfeld herzustellen. Der Verlust von Niststätten soll durch Anbringung von Ersatzniststätten an geeigneten Standorten im nahen Umfeld kompensiert werden.

V_{ASB} 4 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen (Höhlen-/ Nischenbrüter) bezogen auf Flurstück 1/9:

- Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischen-/ Höhlenbrüter (Avifauna) vor (bzw. während) der Umsetzung der Entnahme von Gehölzen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen. Zu diesem Zweck sollte eine Absuche nach Kot, Fettabrieb oder Fraßresten für Fledermäuse sowie die Kontrolle auf das Vorhandensein von Altnestern oder Nestrelikten von Nischen-/Höhlenbrütern erfolgen.
- Für den Verlust eines Fledermausquartieres soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeneignung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK abzustimmen.

Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden, die Firmen Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/>) oder Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>) bieten zu allen in dieser Maßnahme benannten Nisthilfen entspre-

chende Modelle

- Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhlenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen soll in die Festsetzungen des Bauleitplanes übernommen werden.

2.6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Feldlerche

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Verlust eines Feldlerchen-Brutrevieres und der Beeinträchtigung (Heranrücken des Siedlungsrandes) eines benachbart liegenden Brutrevieres erforderlich.

Zur Kompensation sind an anderer Stelle Nistplatzstrukturen (und Nahrungshabitate) dauerhaft (Standortwechsel möglich) zu schaffen.

Hierfür haben sich einige Maßnahmen in der Praxis bewährt, welche in ACEF 1 zusammengefasst sind.

ACEF 1 - Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate für die Feldlerche:

Als Ersatz für die zwei betroffenen Feldlerchenreviere soll aus den nachfolgenden Maßnahmenvorschlägen je nach Flächenverfügbarkeit und vertraglicher Gestaltung mit dem Flächenbewirtschafter ein Maßnahmenpaket ausgewählt werden. **Aufgrund von höheren Mitnahmeeffekten ist die Anlage von Blüh- oder Brachestreifen zu favorisieren.** Alle Maßnahmen lassen sich in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess integrieren und werden daher auch als sogenannte PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) bezeichnet.

- **Anlage von sich selbst begrünenden Brachestreifen oder Blühstreifen**

- am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird ein Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m bei einer Mindestgröße von 2.000 m² von der Kultur ausgespart (d.h. 1.000 m² pro beeinträchtigtem Revier),
- der Streifen kann als Brache, Grünland oder als Blühstreifen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung dienlich sein, besonders an Gewässern und Entwässerungsgräben können sie als Puffer wirken,
- **nicht** an Ränder mit vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumreihen, Waldränder) vorsehen, einzelne Gehölze werden jedoch geduldet, zu bestehenden Feldgehölz/Waldrändern sollte ein Mindestabstand von 50 m und zu vorhandenen bzw. geplanten

- ten Siedlungsgrenzen ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden, um dem Meideverhalten der Feldlerchen gegenüber diesen Strukturen gerecht zu werden,
- Reduzierung bzw. eher genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Brache-/Blühstreifen
- in der Brutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Mitte Juli darf in diesen Streifen keine Bodenbearbeitung oder Mahd stattfinden
- sollte es im Vegetationsverlauf zu einem starken Aufkommen der Ackerkratzdistel kommen, können diese nestartigen Bestände selektiv ausgemäht werden – jedoch ohne flächiges Mähen des Brache-/Blühstreifens
- **Anlage von 20 Lerchenfenstern** (d.h. 10 Lerchenfenster pro beeinträchtigtem Revier)
 - Feldlerchenfenster eignen sich besonders innerhalb des Getreides, egal ob Winter- oder Sommergetreide. Dabei wird die Sämaschine für ungefähr 20-40 m² angehoben, diese Lücken, dienen der Lerche als "Landezone"
 - in Kombination mit Blühstreifen ist diese Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung um die Qualität des Lebensraumes für die Feldlerche zu erhöhen.
- **Anlage von Getreidestreifen auf insgesamt 2.000 m² mit reduzierter Saatgutmenge oder doppeltem Saatreihenabstand** (d.h. 1.000 m² pro beeinträchtigtem Revier)
 - hierbei wird die Ansaatdichte reduziert bzw. der Reihenabstand verdoppelt, somit gelangt Licht auf den Ackerboden und der Wuchs von Ackerwildkräutern wird gefördert,
 - möglichst Reduzierung bzw. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und ggf. Düngung in den auf diese Weise angelegten Getreidestreifen

Die zuvor beschriebene artspezifische Maßnahme ist zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

Weitere artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich.

Zeigen die Besatzkontrollen der Maßnahme V_{ASB} 4 einen positiven Befund, entsprechen die Schaffung von Ersatzquartieren sowie Nisthilfen einer Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme). Die Wirksamkeit der Maßnahme ist bis zum Beginn der bevorstehenden Brutperiode sicher zu stellen.

2.6.3 Konfliktanalyse

Feldhamster

Im Rahmen der Erfassung 2022 wurde auf der betroffenen Landwirtschaftsfläche kein Nachweis für den Feldhamster erbracht (Baue, Fallröhren, Schlupflöcher, Fraßplätze).

Da bei einer abweichenden Bewirtschaftung eine Besiedelung aus dem Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden kann, soll im folgenden Absatz der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Der Eingriff zur Herstellung des allgemeinen Wohngebietes soll auf einer Ackerfläche von ca. 10,5 ha Größe umgesetzt werden.

Sofern im Zeitraum zwischen Erfassung und Eingriff eine Besiedelung des Ackers durch den Feldhamster geschehen ist, kann das Vorhaben zum Eintritt des Verbotstatbestandes Verletzen und/oder Töten von Individuen des Feldhamsters führen.

Besonders gefährdet sind Tiere während ihres Winterschlafes (in Abhängigkeit von Lebensraum und Klima, z.T. bereits ab Mitte August/November bis März/z.T. Ende Mai) sowie un-selbstständige Jungtiere.

Adulte Individuen können in ihrer Aktivitätsphase hingegen ausweichen und flüchten, sodass für diese ein sehr geringes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht.

Es wird eingeschätzt, dass mit Anwendung der Vermeidungsmaßnahme VASB 1 (Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn) eine Erfüllung des Verbotstatbestandes wirksam verhindert werden kann.

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen des Feldhamsters sind aufgrund des Vorhabencharakters nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Die Sensibilität des Feldhamsters gegenüber baubedingter Verlärmung ist nur schwer einzuschätzen. Man könnte die Annahme treffen, dass der Betrieb der Baumaschinen dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vergleichbar gegenübersteht. Dies gilt gleichermaßen für die arbeitsbedingten Erschütterungswirkungen während der Bodenbearbeitung die vergleichbar beim Pflügen unterschiedlicher Intensität hervorgerufen werden.

Eine deutliche Störung wäre Schädigung/ Öffnung des Baus während der Bodenbearbeitung zur Schaffung der Bauflächen.

Es wird eingeschätzt, dass mit Anwendung der Vermeidungsmaßnahme VASB 1 (Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn) eine Erfüllung des Verbotstatbestandes wirksam verhindert werden kann.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von Hamsterbauen konnte zum Zeitpunkt der Erfassungen 2022 im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen werden. Eine Besiedelung aus dem Umfeld bei weiterer Bewirtschaftung kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Entnahme oder Beschädigung einer solchen Lebensstätte zum Zeitpunkt der aktiven Nutzung würde zum Eintritt des Verbotstatbestandes führen.

Aus diesem Grund soll die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 (Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn) in Anwendung kommen. Einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann wirksam entgegengewirkt werden.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fledermäuse (Chiroptera)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens konnten keine konkreten Artnachweise von Fledermäusen geführt werden. Dennoch sind potenzielle Quartierstrukturen im Bestand von Einzelgehölzen und Gartenlauben im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches nicht auszuschließen. In diesem Bereich können Höhlungen, Nischen und Spalten an Gehölzen sowie verlassenen Gartenlauben erwartet werden. Eine Besiedelung dieser Strukturen durch Einzelindividuen und kleinere Gruppen ist vorsorglich anzunehmen. Aus dem näheren Umfeld sind Vorkommen von 5 Fledermausarten bekannt. Der Eintritt der Verbotstatbestände soll nachfolgend erörtert werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Wie bereits zuvor geschrieben, wird im südöstlichen Geltungsbereich (Bereich aufgelassener Gärten) ein Potenzial geeigneter Habitatstrukturen (Höhlungen, Nischen und Spalten) zur Besiedelung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen.

Eine Entnahme von Gehölzen sowie ein Abriss von Gebäudestrukturen zum Zeitraum der Tagesruhe der nachtaktiven Tiere kann zur Verletzung und/ oder Tötung von Individuen führen.

Eine angepasste Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 (Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung im Bereich im Bereich aufgelassener Gärten bezogen auf Flurstück 1/9) führt zur Vermeidung des Verbotstatbestandes.

Ein Kollisionsrisiko besteht generell nicht, da sich der Baustellenverkehr ausschließlich auf die Tageszeit beschränkt und ggf. aufragende stehende Baufahrzeuge durch die Tiere geortet werden können. Die Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegt in der Dämmerungs- und Nachtzeit.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten infolge von Schadstoff- oder Staubbelastungen können durch Einhaltung der geltenden umwelttechnischen Standards vermieden werden.

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind aufgrund des Vorhabencharakters nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Baubedingt kann es zu einer Verlärmung und Beunruhigung (Baulärm, geringere Erschütterungen durch Bautätigkeit, Baufahrzeuge, Lärmmission, erhöhte menschliche Anwesenheit) des Eingriffsbereichs sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche kommen.

Eine lärmbedingte erhebliche Störung der Fledermäuse ist jedoch nicht zu erwarten. Die Artengruppe gilt als überwiegend unempfindlich gegenüber Lärm. Dies zeigen u.a. Wochenstuben unter Brückenbauwerken von Autobahnen sowie die Besiedlung von aktiven Steinbrüchen bspw. im LK Harz (Felswerke).

Es wird entsprechend von einer Störungstoleranz bei potenziell im Wirkungsbereich vorkommender Fledermäuse ausgegangen.

Eine Störung der Fledermäuse auf ihren Jagdstrecken und/bzw. Wegen zu ihren Jagdgebieten wird aufgrund des Baubetriebes bei Tag ausgeschlossen. Es werden keine relevanten Leitstrukturen verändert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze und Gartenlauben besitzen ein aktuell nicht bestätigtes Quartierpotenzial. Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Aus diesem Grund soll die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 4 (Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren) berücksichtigt werden, um eine Auslösung des Verbotstatbestandes wirksam zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 4 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich und das potenziell vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld wurde das Vorkommen von insgesamt 13 relevanten Brutvogelarten ermittelt. Für diese gehölz- und gebäudebezogene Brutvögel bzw. bodenbrütenden Vögel der Agrarlandschaft kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)

Vögel sind in den meisten Lebensphasen hochmobil, so dass eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen aufgrund des Vorhabencharakters ausgeschlossen werden kann.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Eingriffsbereich brütenden Arten zu befürchten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungtiere).

Eine angepasste Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 (Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung im Bereich aufgelassener Gärten) führt zur wirksamen Vermeidung des Verbotstatbestandes für die Gilden der:

- Gehölzbrüter (mit höhlen-, nischen-, frei- und bodenbrütenden Arten z.B. Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp),
- Gebäudebrüter (mit höhlen- und nischenbrütenden Arten z.B. Hausrotschwanz, Haussperling) sowie
- Bodenbrüter der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche).

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)

Der Verbotstatbestand der Störung tritt ein bzw. erfüllt sich, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Populationen verschlechtert. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können brütende Individuen im Eingriffsbereich sowie in unmittelbar benachbart vorhandenen Habitatstrukturen (Gehölzen, Gebäudestrukturen, Agrarlandschaft) gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden (alle Gilden betreffend).

Aufgrund der Flächenbeanspruchung überwiegend monotoner Habitatkulissen, bereits vorhandener anthropogener Siedlungsbiotope und nur kleinräumiger aufgelassener Gartenstrukturen ist von einer Störung weniger Brutpaare (max. 1 bis 2 Brutpaare je Art) auszugehen (s.a. Abb. 3). Der Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im Umfeld des Bauvorhabens weiterhin Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit befristet stattfindet.

Zur Vermeidung maßgeblicher Störungen wird die Baufeldfreimachung außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison durchgeführt wird (Artenschutzmaßnahme V_{ASB} 2). Störungen der Brutvögel können somit minimiert werden. Außerhalb der Brutzeit ist von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen.

Zu Beginn der auf die Baufeldfreimachung folgenden Brutphase besteht die Störung bereits und die Brutvögel suchen sich außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze. Nach Abschluss der Bauphase stehen alle Habitatstrukturen im Nahbereich des Eingriffes wieder vollumfänglich zur Besiedelung Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)

Der Verbotstatbestand (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern) tritt infolge einer baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von im Eingriffsbereich gelegenen Niststandorten ein. Von Relevanz ist dies für Vogelarten mit Bindung an quali- und quantitativ begrenzte Habitatstrukturen in Gehölzen sowie Gebäuden (Höhlen, Halbhöhlen, Nischen).

Ebenfalls von Relevanz ist der kompakte Flächenentzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Feldlerche. Für die bodenbrütende Art wird mit Überbauung des Ackerstandortes die Fortpflanzungsgrundlage flächenhaft entzogen.

Gehölzfreibrüter hingegen verfolgen jeweils den Bau eines neuen Nestes, sodass der Verlust vorjähriger Nester keine Bedeutung besitzt. Horststandorte wurden im Rahmen der Erfassung 2022 nicht im relevanten räumlichen Bezug nachgewiesen. Ein Verlust ist entsprechend nicht zu erwarten.

Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme VASB 2).

Durch die weiteren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- VASB 3 (Anlage von Gehölzbeständen als Eingriffskompensation im Rahmen der Bebauungsplanung) und
- VASB 4 (Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Nisthilfen für Höhlen-/ Nischenbrüter)

wird die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Falle des Verlustes dauerhafter Niststätten (für z.B. Kohlmeise, Blaumeise u.a. Höhlen- und Halbhöhlenbesiedler) im räumlichen Zusammenhang durch kurz- (VASB 4) bis mittelfristige Schaffung (VASB 3) von Ersatzniststätten/Nisthilfen gewährleistet.

Des Weiteren ermöglicht die CEF-Maßnahme ACEF 1 (Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate) die Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auf landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Feldlerche. Unter Berücksichtigung der Maßnahme wird der Flächenverlust kompensiert und die verbleibenden geringeren Agrarflächen durch Erhöhung der Strukturvielfalt bzw. Extensivierung der Nutzung einer größeren Anzahl an Brutpaaren der Feldlerche (erhöhte Besiedlungsdichte) potenziell verfügbar gemacht.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen VASB 2 bis VASB 4 sowie der CEF-Maßnahme ACEF 1 ausschließen.

3 Fazit

Zur Klärung, ob das Planvorhaben „Herstellung eines Wohngebietes im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 103“, Stadt Bernburg (Saale) in seiner Ausführung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurden der vorliegende Artenschutzbericht erstellt. Dazu wurden Geländebegehungen im Eingriffsbereich durchgeführt und der Raum auf das Vorkommen von im besonderen Artenschutz relevanten Tierarten untersucht. Des Weiteren erfolgte eine Potenzialabschätzung zu möglichen Vorkommen weiterer im besonderen Artenschutz prüfungsrelevanter Tierarten.

Anhand der erfassten Daten wurden in der vorliegenden Unterlage Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artengruppen bezogen auf das Vorhaben geprüft, ermittelt und beschrieben. Eine Potenzialanalyse unter Verwendung recherchierter, vorhandener Daten sowie zusätzlicher Einzelnachweise bildete hierfür die Grundlage.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Maßnahmenempfehlungen gegeben. Durch die Anwendung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V_{ASB} 1 bis V_{ASB} 4 ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Weiterhin kann unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme ACEF 1 die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für die Feldlerche gewährleistet werden.

Nachfolgend wird in tabellarischer Form ein Überblick über die in dieser Unterlage geprüften Arten/Artengruppen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung der eingetretenen Zugriffsverbote und mit welchen Artenschutzmaßnahmen die Verbotstatbestände vermieden werden können. Die Tabelle 4 vermittelt auch den Überblick, ob ein Ausnahmeverfahren für eine oder mehrere der geprüften Arten durchgeführt werden muss.

Tabelle 4: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme

Art / Artgruppe	Fangen / Verletzen / Töten	Störung	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
Feldhamster	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein mit Maßnahme V_{ASB} 1	nein
5 Fledermausarten	nein mit Maßnahme V_{ASB} 2	nein	nein mit Maßnahme V_{ASB} 4	nein
13 Brutvogelarten Gilde Gehölzbrüter Gilde Gebäudebrüter Gilde Bodenbrüter (Agrarlandschaft)	nein mit Maßnahme V_{ASB} 2/ V_{ASB} 2/ V_{ASB} 2	nein mit Maßnahme V_{ASB} 2/ V_{ASB} 2/ V_{ASB} 2	nein mit Maßnahme V_{ASB} 2 bis V_{ASB} 4/ V_{ASB} 2 + V_{ASB} 4 V_{ASB} 2 + ACEF 1	nein

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen für die genannten Arten empfohlen (die Maßnahmenbeschreibung ist dem Kapitel 2.6.1 zu entnehmen):

- V_{ASB} 1 – Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn
- V_{ASB} 2 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung im Bereich aufgelassener Gärten bezogen auf Flurstück 1/9
- V_{ASB} 3 – Anlage von Gehölzbeständen als Eingriffskompensation im Rahmen der Bebauungsplanung bezogen auf Flurstück 1/9
- V_{ASB} 4 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen (Höhlen-/ Nischenbrüter) bezogen auf Flurstück 1/9
- A_{CEF} 1 – Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate für die Feldlerche

Bei allen Arten wurde dargelegt, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen zu erwarten ist. Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind erforderlich und werden mit Maßnahme A_{CEF} 1 umgesetzt.

In Verbindung mit den zuvor genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist bei eingriffsbezogener Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen die Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.

Aufgestellt,
Wernigerode, den 10.05.2023

gez. D. Wolf-Dolata
Fachgutachter

4 Literatur

- AKSA. 2009. Vorkommen der Fledermausarten in Sachsen-Anhalt. Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. Stand: November 2009. 12 Seiten. (online abrufbar: http://www.fledermaus-aksa.de/wp-content/uploads/2009/11/Fledermausarten_LSA_2009.pdf; Stand: 03.05.2023)
- ASB ST. 2018A. Artenschutzbeitrag. Mustervorlage gemäß RLBP 2011. Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten
- ASB ST. 2018B. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Anhang II zum Artenschutzbeitrag. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt. Stand: Juni 2018. 31 Seiten
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER. 2005. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2, 2. Aufl. Aula Verlag, Wiebelsheim. 622 Seiten.
- FÜNFSTÜCK, H.-J. & I. WEIß. 2018. Die Vögel Mitteleuropas im Porträt. 1. Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 752 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKLER, F. & K. WITT. 2014. Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 804 Seiten.
- GROSSE, W.-R., SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. 2015. Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 Seiten.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. - Berichte zum Vogelschutz 52: Seiten 19 – 67. (online abrufbar: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>; Stand: 08.05.2023)
- MEINING, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE. 2017. Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017– Vorabdruck. - Apus 22 (Sonderheft). Seiten 3 bis 80. (online abrufbar: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/> ; Stand: 08.05.2023)
- TROST, M.; OHLENDORF, B., DRIECHCIARZ, R., WEBER, A., HOFMANN, T. & K. MAMMEN. 2020. Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11. Säugetiere. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt H1/2020: Seiten 293 – 302 (online abrufbar: <https://lau.sachsen-anhalt.de/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/rote-listen-sachsen-anhalt-2020/> ; Stand: 08.05.2023)

Rechtliche Grundlagen

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.). 2013. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896). Zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert. 42 Seiten.

BUNDESREGIERUNG. 2021. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240). 80 Seiten.

NATURSCHUTZGESETZ LAND SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA). 2019. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569). § 15 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 vom 08.11.2019 S. 346). 19 Seiten.

